

## Schwangerschaftskonflikt-beratung: Warten auf Rom

*Ende Mai kam es zu einem ungewöhnlichen Bischofs-Treffen in Rom: Fast vier Fünftel der deutschen Ordinarien sprachen beim Papst vor, die große Mehrheit von ihnen mit dem erklärten Ziel, die Mitwirkung kirchlicher Stellen bei der Schwangerschaftskonfliktberatung im staatlichen System zu sichern.*

In den Bistümern in Deutschland herrscht Rätselraten darüber, wie es in der Beratungsfrage weitergehen wird. Am 27. Mai trafen sich 20 deutsche Diözesanbischöfe mit dem Papst sowie hohen Kurienvertretern, um erneut über die Arbeit kirchlicher Beratungsstellen innerhalb der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung zu sprechen. Alle Bischöfe hatten dabei Gelegenheit, ihre Position darzustellen; Nicht-Anwesende reichten ihre Stellungnahme schriftlich ein.

Der Wunsch zu diesem Gespräch war unmittelbar im Anschluß an das Gespräch einer Fünfer-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz mit Vertretern der Kurie am 4. April in Rom (vgl. HK, Mai 1997, 220) aufgekommen. Mit dem Verlauf des damaligen Gespräches war man unzufrieden. Angesichts der Bedeutung der Materie wollte man nichts unversucht lassen, um vor einer erwarteten vatikanischen Entscheidung in der Sache doch noch einmal für den eigenen Standpunkt zu werben – diesmal beim Papst selbst.

### Ein „offenes“ und „insofern gutes Gespräch“

Der Münsteraner Bischof *Reinhard Lettmann* sprach in einem Zeitungsinterview von einem „offenen und freundschaftlichen Klima“, in dem das Gespräch stattgefunden habe (Westfälische Nachrichten, 12.6.97). Sein Trierer Kollege, Bischof *Hermann-Josef Spital*, äußerte, man habe „in aller Offenheit“ die „jeweiligen Stand-

punkte darlegen können; insoweit war es ein gutes Gespräch“ (Paulinus, 15.6.97). Wenn in Rom Zweifel an der großen Einmütigkeit bestanden haben sollten, mit der die deutschen Bischöfe an der Arbeit der Beratungsstellen im staatlichen System festhalten, dann dürften sie – so ist zu hören – mit diesem Gespräch ausgeräumt sein.

Obwohl Pressemeldungen zunächst diesen Eindruck erweckten, ist auch der Eichstätter Bischof *Walter Mixa* der Linie des Fuldaer Bischofs *Johannes Dyba* bisher nicht gefolgt. In einem Zeitungsinterview wandte sich Mixa dagegen, das kirchliche Engagement in der gesetzlich vorgesehenen Beratung so zu deuten, als mache sich die Kirche „mitschuldig an der Tötung des Lebens“: Der Sachverhalt sei „nicht so einfach zu beurteilen. Wir dürfen uns nicht in ein idyllisches Sakristeichristentum zurückziehen, von dem aus wir dann niemandem mehr helfen“ (Kirchenzeitung für das Bistum Eichstätt, 8.6.97).

Im Vorfeld des Gespräches bestärkten zahlreiche Gruppen und Einzelpersonlichkeiten die Bischöfe in ihrer Entschlossenheit, den einmal eingeschlagenen Weg nicht zu verlassen. Der *Deutsche Caritasverband* und einer seiner Fachverbände, der *Sozialdienst katholischer Frauen*, wandten sich in einem Schreiben mit der Bitte an die Bischöfe, sich für den Erhalt der Arbeitsmöglichkeiten der Beratungsstellen im gesetzlichen Beratungsauftrag einzusetzen: „Ein Rückzug der katholischen Stellen aus dem Konfliktfeld

würde nicht nur Unverständnis in der Bevölkerung und weitere Abkehr von der Kirche nach sich ziehen, sondern die Kirche würde auch in ihrem pastoralen Auftrag – Menschen in Notsituation zu erreichen – und in ihrem Einsatz und der Sorge für den Schutz des menschlichen Lebens an Glaubwürdigkeit verlieren.“

Zur Funktion des Beratungsscheines wurde noch einmal darauf hingewiesen, daß dieser lediglich ein Nachweis darüber sei, „daß eine Beratung zum Schutz des ungeborenen Lebens erfolgt“ sei. „Die Beratungsbescheinigung bestätigt weder eine Notlage noch eine von der Schwangeren getroffene Entscheidung. Ein späterer Schwangerschaftsabbruch wird durch den Beratungsnachweis weder gerechtfertigt noch gebilligt. Aushändigen eines Beratungsnachweises bedeutet nicht automatisch, daß ein Schwangerschaftsabbruch erfolgt.“

Im Anschluß an das römische Gespräch gab der neue Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK), *Hans Joachim Meyer*, seiner Hoffnung Ausdruck, daß Johannes Paul II. „die Gewissensentscheidung deutscher Bischöfe und deutscher Katholiken achtet und die Kirche in Deutschland bei ihrem Bemühen unterstützt, den durch die Schwangerschaftskonflikte bedrängten Frauen möglichst nahe zu bleiben“.

Mit dieser Formulierung sprach Meyer ein Thema an, das in den Tagen vor dem römischen Gespräch für einiges Aufsehen gesorgt hatte. Den Leiter der Pressestelle der Deutschen Bischofskonferenz, *Rudolf Hammerschmidt*, zitierten Medien mit der Aussage, er sei überzeugt, daß im Fall, daß der Papst die deutschen Bischöfe auffordern sollte, die Mitwirkung im staatlichen System aufzugeben, „einige Bischöfe ihrem Gewissen folgen werden und sich dieser Entscheidung nicht beugen“.

So hatte u. a. der Limburger Bischof *Franz Kamphaus* in einem Rundfunkgespräch öffentlich bekannt, der Verbleib im staatlichen System sei für ihn eine Gewissensfrage, bei der er nicht so schnell nachgeben werde. Beson-

ders interessiert am Verbleiben im staatlichen System ist man in *Bayern*, wo die gesetzlichen Bestimmungen für die Beratung gerade auf kirchliches Betreiben verschärft worden waren. Der Leiter des katholischen Büros in Bayern, *Valentin Döring*, meinte in dem Zusammenhang beschwörend, es gebe in der katholischen Kirche eine „gute alte Regel“: „im Zweifel für die Freiheit der Ortskirche“ (Süddeutsche Zeitung 24./25. 5. 97).

## Eine innerkirchliche Zerreißprobe

Bischof Lehmann in seiner Funktion als Konferenzvorsitzender rückte die Äußerung von Rudolf Hammerschmidt als „persönliche Einschätzungen“ zurecht, ohne ihnen aber im Kern zu widersprechen. Zugleich wandte er sich gegen den möglichen Eindruck, „es solle in dieser wichtigen Angelegenheit... irgendein Druck ausgeübt werden“. Dennoch dürfte es zu jenem Zeitpunkt manchem Bischof durchaus recht gewesen sein, daß das von Hammerschmidt Behauptete auch öffentlich ausgesprochen wurde.

Denn – und das war gerade in den Tagen vor dem römischen Gespräch überdeutlich spürbar – die Auseinandersetzung um den Verbleib der kirchlichen Beratung im staatlichen System hat sich längst zu einer „Zerreißprobe“ (ZdK-Generalsekretär *Friedrich Kronenberg*) entwickelt, deren mögliche Folgen – je nach ihrem weiteren Verlauf – kaum absehbar sind. Am Tag vor dem Treffen in Rom wies Kronenberg in einem Brief an die ZdK-Mitglieder darauf hin, daß es sich nicht um einen „bloßen Meinungsstreit“ handle, sondern um eine „Gewissensentscheidung“ im Blick auf die Hilfe für ungeborene Kinder. Fragen dieser Art ließen sich „nicht durch Weisung und Gehorsam“ erledigen.

Kronenberg betonte: Wenn „Bischöfe, Priester und Laien, Beraterinnen, Parlamentarier, Publizisten und Richter in tiefe Gewissenskonflikte gestürzt werden, weil eine juristisch und moral-

theologisch gut begründete Praxis plötzlich als unsittlich und sündhaft bezeichnet wird, dann führt das zu einer innerkirchlichen Zerreißprobe, die selbstzerstörerische Züge annimmt“. Im Kern geht es in dieser Auseinandersetzung weiterhin um die Frage, inwieweit man es bei der Arbeit kirchlicher Beratungsstellen mit einer „formellen Kooperation“ bei der Tötung ungeborener Kinder zu tun hat. Die deutschen Bischöfe wollen darin allenfalls ein Dilemma erkennen, das sich auf Grund einer „entfernten materiellen Kooperation“ ergibt. Die Enzyklika „*Evangelium vitae*“ (Nr. 74) hatte sich gegen Handlungen ausgesprochen, die als „direkte Beteiligung“ an einer gegen unschuldiges Leben gerichteten Tat bezeichnet werden müsse.

Der Freiburger Moraltheologe *Eberhard Schockenhoff* wies unterdessen in einem Zeitschriftenbeitrag (*Caritas*, Juli 1997, S. 356 ff.) erneut darauf hin, daß die traditionelle Unterscheidung zwischen *formeller* – unerlaubter – und *materieller* – äußerlicher und damit zulässiger – Mitwirkung mit der Einführung einer neuen Kategorie durch „*Evangelium vitae*“ hinfällig werde. Seither genüge bereits die „Form“, die eine Mitwirkung „in einem konkreten Rahmen annimmt“, diese als unerlaubt zu kennzeichnen.

Schockenhoff bezeichnete es als problematisch, anstelle einer genauen Prüfung der Bedingungen die begrifflichen Grundlagen der Mitwirkung zu verändern, so daß die Lehre von der Mitwirkung am Bösen in ihrer Sinnspitze „funktionslos“ werde. Die ursprüngliche Aufgabe dieser alten Lehre bestehe darin, einen Bereich sittlich erlaubter oder gar gebotener Mitwirkung abzustecken, um noch größeres Unrecht zu verhindern. Eine alte moraltheologische Unterscheidungsregel besage: „Die Bereitschaft, sich auf verworrene und höchst komplexe Lebenssituationen einzulassen, darf nicht als schuldhafte Verstrickung diskreditiert werden.“

In einem kurzen vatikanischen Kommuniqué zum Gespräch am 27. Mai heißt es, erneut habe sich die Zustim-

mung der deutschen Bischöfe zum „*Evangelium des Lebens*“ gezeigt, wie es Johannes Paul II. in „*Evangelium vitae*“ bekräftigt habe. In dem Gespräch sei es um die „konkrete Anwendung der Doktrin der Kirche in der gegenwärtigen Situation und im Kontext einer pluralistischen Gesellschaft“ gegangen. Letztere Formulierung könnte darauf hindeuten – so wurde sie bereits gelesen –, daß eine mögliche bevorstehende vatikanische Äußerung auf prinzipieller Ebene argumentieren wird, die konkrete Entscheidung, nämlich die „Anwendung“ dessen, jedoch den deutschen Bischöfen überlassen bleibt.

Als Knackpunkt bei der Verdeutlichung der Mehrheitsposition der Bischöfe erweist sich offenbar gerade auch die Unterscheidung zwischen der ethischen Bewertung der Rechtslage insgesamt – hier melden Bischöfe und verfaßte Laienschaft weiterhin Handlungsbedarf an – und der gleichzeitigen Mitwirkung kirchlicher Stellen bei der Schwangerschaftskonfliktberatung als Teil des staatlichen Schutzkonzeptes im besonderen – wo auch kirchliche Beratungsstellen die Möglichkeit haben, zugunsten des Lebensschutzes zu wirken.

Am 10. Juni verabschiedete der Hauptausschuß des ZdK eine Stellungnahme zu „Sinn und Bedeutung der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung und zu ihrer Mitgestaltung durch katholische Beratungsstellen“, in der diese Unterscheidung herausgearbeitet wird. Das deutsche Lebensschutzkonzept bezeichnet das ZdK darin als „in der Unbedingtheit des Zieles, ungeborenes Leben zu schützen, im Weltmaßstab singular“. Zugleich wird aber darauf hingewiesen, daß man sich mit der Rechtslage zum Schutz des ungeborenen Kindes „nicht abfinden wird“.

Verschiedentlich versuchten gerade katholische Politiker im Vorfeld des römischen Treffens der Bischöfe mit dem Papst auf die Chancen und Möglichkeiten der Mitwirkung kirchlicher Beratungsstellen im staatlichen System hinzuweisen. Neben dem ZdK hatten sich offenbar mehrere Ministerpräsidenten sogar darum bemüht, dem

Papst ihre Überzeugung persönlich mitteilen zu können – entsprechende Treffen kamen jedoch nicht zustande. Bis zu der befürchteten, erhofften oder auch nur neutral: erwarteten Entscheidung aus Rom befindet sich die Kirche in Deutschland in einem *merkwürdigen Schwebezustand*. Szenarien, eine mög-

liche Reaktion „im schlimmsten Falle“ betreffend, machen die Runde, obwohl eigentlich niemand wirklich laut darüber reden möchte. Nur eines scheint ausgemacht: Käme es zum Äußersten, hätte dies für die Kirche in Deutschland atmosphärisch nach innen wie nach außen erhebliche Folgen. *K. N.*

Glauben nicht teilen, aber diese universalen Werte als aus anderen Quellen stammend respektieren.“ In ihrer definitiven Fassung geht die Präambel auf einen Textvorschlag von *Tadeusz Mazowiecki* zurück, vor einigen Jahren erster nichtkommunistischer Ministerpräsident Polens und profiliertes katholischer Laie. Das änderte nichts daran, daß Teile des polnischen Katholizismus und auch des Episkopats mit unqualifiziert-polemischen Vorwürfen gegen die neue Verfassung Sturm liefen. Die Bischofskonferenz rief die Gläubigen vor dem Referendum dazu auf, eine wohlüberlegte Gewissensentscheidung „in der Verantwortung vor Gott und der Geschichte“ zu treffen. Gleichzeitig sprach sie in ihrer Erklärung von „ernsten Bedenken moralischer Natur“ gegen den Verfassungstext.

## Johannes Paul II.: Reise in die polnische Heimat

*Vom 31. Mai bis 10. Juni besuchte der Papst sein Heimatland. Die Reise war geprägt von eindringlichen Appellen zur Zukunft Polens und Europas und zeigte die ungebrochene Popularität Johannes Pauls II. in seiner Heimat.*

Der jüngste Besuch Johannes Pauls II. in seinem Heimatland stand unter einem *doppelten Vorzeichen*, einem mehr auf die Person des Papstes und einem stärker auf die Situation in Polen bezogenen. Angesichts der unübersehbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen Johannes Pauls II. deutete man seine Reise im Vorfeld nicht selten als eine Art Abschiedsbesuch in der Heimat, war man geneigt, seine Reden und Gesten in Polen als Vermächtnis an diese zu lesen. Gleichzeitig war die Reise aber so terminiert, daß sie Gegenstand kirchenpolitischer Spekulationen werden mußte: Sie fand unmittelbar nach der Volksabstimmung über die neue Verfassung und wenige Monate vor den Parlamentswahlen im Herbst statt.

Zu seinem eigenen Weg äußerte sich der Papst in einem Zusatz zum vorbereiteten Text seiner Predigt am 2. Mai in Landsberg an der Warthe (Gorzów Wielkopolski). Er erinnerte daran, daß der damalige polnische Primas, Kardinal *Wyszynski*, nach seiner Wahl zum Papst zu ihm gesagt habe: „Jetzt mußt du die Kirche ins dritte Jahrtausend führen.“ Johannes Paul II. fügte hinzu, er sei jetzt nach Polen gekommen, um die Gnade zu erbitten, „diese Mission zu erfüllen, die mir vielleicht die göttliche Vorsehung in den Worten des

großen Primas des Millenniums anvertraut hat.“

Weder die neue Verfassung noch die bevorstehenden Wahlen kamen in den zahlreichen Ansprachen und Predigten des Papstes auf seinen verschiedenen Stationen in Polen vor. Die am 2. April dieses Jahres vom Parlament mit 451 gegen 40 Stimmen gebilligte Verfassung erhielt im Referendum vom 25. Mai dann auch die Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden. Bei einer Wahlbeteiligung von 43,9 Prozent sprachen sich 52,7 Prozent für die neue Verfassung aus, 45,9 Prozent votierten dagegen.

### Soziale Gerechtigkeit und Schutz des Lebens

Die Verfassung bezieht sich in ihrer Präambel auf die „im christlichen Erbe der Nation und in universalen humanen Werten verwurzelte“ polnische Kultur und spricht von der Verantwortung „gegenüber Gott oder unserem eigenen Gewissen“. Diesem ausgewogenen Muster entspricht auch die Formulierung der Präambel zu den Bürgern der Republik Polen: „Sowohl jene, die an Gott als Quelle des Wahren, Gerechten, Guten und Schönen glauben, als auch jene, die diesen

Die neue Verfassung garantiert in Art. 25 gleiche Rechte für Kirchen und andere Religionsgemeinschaften, verpflichtet den Staat auf Neutralität gegenüber religiösen oder philosophischen Anschauungen seiner Bürger und stellt fest: „Das Verhältnis zwischen dem Staat und den Kirchen sowie anderen religiösen Organisationen gründet sich auf dem Prinzip der Respektierung ihrer Autonomie und gegenseitiger Unabhängigkeit im jeweiligen Bereich wie auf dem Prinzip der Kooperation im Interesse des einzelnen und des Gemeinwohls.“ Art. 53 statuiert Religions- und Glaubensfreiheit und erlaubt den schulischen Religionsunterricht.

Johannes Paul II. äußerte sich gleich bei seiner Ankunft auf dem Breslauer Flughafen am 31. Mai zustimmend zur Entwicklung des demokratischen Polen: Der Prozeß der Einübung in die Demokratie und die stufenweise Konsolidierung der Strukturen eines demokratischen Rechtsstaats berechtigten zum Optimismus. Es gebe beträchtliche Erfolge in der Wirtschaft und bei den sozialen Reformen, die von den internationalen Instanzen anerkannt würden. Der Papst sprach aber im gleichen Atemzug auch von Problemen und Spannungen, die in ge-